

**Titel der Drucksache:**

**Neubesetzung der Aufsichtsräte der kommunalen Gesellschaften/ Beteiligungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2024**

**Drucksache**

**1133/24**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.07.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.08.2024	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

01

Für die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden die gemäß Anlage 3/1 aufgeführten Personen zur Bestellung als Aufsichtsratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen. Das Mandat der nicht wieder bestellten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

02

Der Stadtrat schlägt der Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vor, die gemäß Anlage 3/2 aufgeführten Personen in der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft zu wählen und die nicht wieder gewählten Aufsichtsratsmitglieder abuberufen.

03

Für die SWE Stadtwirtschaft GmbH werden die gemäß Anlage 4/1 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

04

Für die SWE Energie GmbH werden die gemäß Anlage 4/2 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

05

Für die SWE Netz GmbH werden die gemäß Anlage 4/3 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen

Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

06

Für die SWE UmweltService GmbH werden die gemäß Anlage 4/4 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

07

Für die ThüWa ThüringenWasser GmbH werden die gemäß Anlage 4/5 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

08

Für die SWE Bäder GmbH werden die gemäß Anlage 4/6 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

09

Für die Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) werden die gemäß Anlage 4/7 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

10

Für die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH werden die gemäß Anlage 4/8 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt und der Aufsichtsratsvorsitzende benannt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

11

Für die Erfurter Bahn GmbH werden die gemäß Anlage 4/9 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

12

Für die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt werden die gemäß Anlage 4/10 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

13

Für die Kaisersaal Erfurt GmbH werden die gemäß Anlage 4/11 aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das Mandat der nicht wieder entsandten bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist beendet.

14

Für die Flughafen Erfurt GmbH wird die gemäß Anlage 4/12 aufgeführte Person in den Aufsichtsrat der kommunalen Gesellschaft entsandt. Das bisher von der Landeshauptstadt Erfurt entsandte Mitglied wird abberufen.

25.07.2024, gez. A.Horn

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1- Ausführlicher Sachverhalt

Anlage 2 – Gesellschaftsvertragliche Regelungen zu Zusammensetzung und Amtsdauer der Aufsichtsräte in den Unternehmen mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 3 - Zusammensetzung der Aufsichtsräte – Ausübung des Vorschlagsrechts der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 4 - Zusammensetzung der Aufsichtsräte – Ausübung des Entsendungsrechts der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 5 - Hinweise und Empfehlungen zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten in Unternehmen mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 6 – Erklärung zur Annahme des Aufsichtsratsmandates (Muster)

**Sachverhalt**

Mit der Kommunalwahl 2024 endet nach den Regelungen in den Gesellschaftsverträgen/ Satzung mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates. Entsprechend der Fortführungsregel führt der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des

neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Anzahl sowie die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder sind im Detail in den Gesellschaftsverträgen/Satzung der einzelnen Unternehmen geregelt. Die jeweiligen Regelungen des Gesellschaftsvertrages für jedes Unternehmen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zur Erlangung eines Aufsichtsratsmandates gibt es grundsätzlich zwei Varianten, die jeweils in den Gesellschaftsverträgen/Satzung der kommunalen Gesellschaften/Beteiligungen geregelt sind:

1. Vorschlag durch den Stadtrat und Bestellung durch die Gesellschafterversammlung oder Wahl in der Hauptversammlung – **Vorschlagsrecht zur Bestellung oder Wahl.**
2. Entsendung durch den Stadtrat – **Entsendungsrecht.**

Die Beschlussvorschläge 1 bis 14 tragen den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen/ Satzung entsprechend Rechnung.

Das Aufsichtsratsmandat ist persönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch im Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften und ergibt sich aus § 111 Abs. 5 AktG. Außerdem sind Aufsichtsratsmitglieder bei der Ausübung ihres Mandats dem Wohl des Unternehmens („Unternehmensinteresse“) verpflichtet, was sich aus § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG ergibt. Aufsichtsratsmitglied kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige und nicht betreute Person werden. Das Aufsichtsratsmitglied soll nach der Rechtsprechung über gewisse Mindestkenntnisse verfügen. Hierzu sowie weitere Ausführungen in Form von Hinweisen und Empfehlungen zur Besetzung sind in der Anlage 5 dargelegt.

Das angewendete mathematische Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer für die Verteilung der Aufsichtsratsmandate ist ein Quotenverfahren, das in zwei Schritten erfolgt. Erst wird die Anzahl der Sitze einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat durch die Anzahl aller Sitze im Stadtrat geteilt und mit der Gesamtstärke der Aufsichtsratsmandate multipliziert. Der abgerundete Teil dieser Quote wird als Aufsichtsratsmandat direkt zugeteilt. Im zweiten Schritt erfolgt die Verteilung der Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommteile der Quote der Parteien und Wählergruppen.

Entsprechend den Gesellschaftsverträgen/ Satzung der Unternehmen beginnt die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder mit Ihrer Entsendung bzw. Bestellung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei jedoch nicht das Datum der Beschlussfassung des Stadtrates, sondern die Kenntnis der betroffenen Gesellschaft sowie das Datum der Annahmeerklärung des bestellten/entsandten Mitgliedes. Im Falle der Neukonstituierung beginnt die neue Amtsdauer mit der ersten, konstituierenden Aufsichtsratssitzung. Die Amtsdauer der nicht wieder entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung.

Des Weiteren weist das Beteiligungsmanagement darauf hin, dass über die Beschlusspunkte 1 bis 14 der vorliegenden Drucksache einzeln abzustimmen ist und die zur Wahl stehenden Personen bei dem jeweiligen Beschluss nicht abstimmungsberechtigt sind.

